

**Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung
für den Promotionsstudiengang der Graduate School of Chemistry
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 29. Oktober 2001**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 65 Abs. 2 Satz 1, 94 Abs. 1 und 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190) sowie des Artikel 30 Abs. 1 Nr. 1 und des Artikel 52 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms – Universität Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1999 (AB Uni 99/13) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeines

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Komitee der Graduate School
- § 3 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 4 Ungültigkeit einer Prüfung

Teil II Zugang zum Studium

- § 5 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 6 Antragsvoraussetzungen
- § 7 Durchführung der Eignungsprüfung

Teil III Zwischenprüfung

- § 8 Zweck der Prüfung
- § 9 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Zeitpunkt der Prüfung
- § 12 Art, Ablauf und Umfang der Prüfung
- § 13 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 14 Wiederholung der Prüfung
- § 15 Zwischenprüfungszeugnis
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 In-Kraft-Treten der Ordnung

Teil I Allgemeines

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Ordnung regelt den Zugang zum Promotionsstudiengang der Graduate School of Chemistry des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms- Universität und die das Grundstudium des Studiengangs abschließende Zwischenprüfung. Die den Studiengang abschließende Promotionsprüfung richtet sich nach der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2 Komitee der Graduate School

- (1) Die Organisation der nach dieser Prüfungsordnung abzunehmenden Prüfungen obliegt dem Komitee der Graduate School.
- (2) Mitglied des Komitees der Graduate School kann jeder fachlich zuständige Hochschullehrer der Lehrinheit Chemie des Fachbereichs Chemie und Pharmazie werden, der bereit ist, für die Graduate School Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen und aktiv an der Lehre mitzuwirken.. Die Aufnahme erfolgt auf formlosen Antrag, der an die Dekanin/den Dekan zu richten ist.
- (3) Das Graduate School Komitee wählt aus seiner Mitte die Sprecherin/den Sprecher der Graduate School für eine Amtszeit von zwei Jahren. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Graduate School Komitees erhält. Die Sprecherin/der Sprecher führt die laufenden Geschäfte der Graduate School.

§ 3 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er in der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für ein Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Sprecherin /dem Sprecher der Graduate School unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Sprecherin/Sprecher der Graduate School von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen

werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Komitee der Graduate School überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 4

Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Komitee der Graduate School nachträglich die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erlangt, entscheidet das Komitee der Graduate School unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszugeben. Die Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 wird nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Teil II

Zugang zum Studium

§ 5

Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Einschreibung in den Promotionsstudiengang der Graduate School of Chemistry ist

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife,
2. ein mit einem sehr guten Ergebnis abgeschlossenes einschlägiges Studium eines naturwissenschaftlichen Fachs

- a) mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer Universität, das mit einem anderen Grad als „Bachelor“ abgeschlossen wurde,
 - b) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule und daran anschließenden angemessenen auf die Promotion vorbereitenden Studien
 - c) in einem Masterstudiengang im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG.
3. funktionale Kenntnisse der englischen Sprache,
 4. der Nachweis einer studiengangsbezogenen Eignung.

(2) An einer ausländischen Hochschule erworbene Abschlüsse, die einem der unter Abs. 1 Nr. 2 genannten Abschlüsse gleichwertig sind, werden anerkannt. Gleiches gilt für die promotionsvorbereitenden Studien im Sinne von Absatz 1 Nr. 1b). Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Komitee der Graduate School unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

(3) Der Nachweis der studiengangbezogenen Eignung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einer etwa 30-minütigen Eignungsprüfung vor dem Zulassungskomitee erbracht.

(4) Die Bewerberin/der Bewerber sollte zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 28 Jahre sein. Dabei handelt es sich um einen Richtwert, der sich bei Vorliegen besonderer Umstände in der Person des/der Bewerbers/in um einen angemessenen Betrag erhöht. Solche Umstände können sich insbesondere aus einer Behinderung ergeben; gleiches gilt für Belastungen aufgrund von Elternschaft.

§ 6

Antragsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist schriftlich an den die Sprecherin/den Sprecher des Komitees der Graduate School zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine formlose Bewerbung für das Promotionsstudium, das Auskunft über Eignung und Motivation, wissenschaftliche Interessengebiete und Vorstellungen über den angestrebten Berufsweg gibt;
2. ein Lebenslauf,
3. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3; sind die Nachweise in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgestellt ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
4. eine Darlegung der Bewerberin/des Bewerbers zum geplanten Forschungsprojekt aufgrund einer vorherigen Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer. Diese Darlegung soll die wichtigsten Aspekte der aktuellen Forschung und einen Arbeitsplan

für das Projekt enthalten.

(2) Dem Antrag sollte ferner ein Empfehlungsschreiben der/des zukünftigen Betreuerin/Betreuers der Doktorarbeit beigelegt sein, das Folgendes enthalten muss:

1. eine Bezeichnung des zu behandelnden Forschungsprojekts,
2. die Zusage der wissenschaftlichen Betreuung,
3. die Zusage, dass ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird und
4. die Angabe zur geplanten Finanzierung der Forschungsarbeit.

(3) Die Bewerberin/der Bewerber wird zur Eignungsprüfung zugelassen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 erfüllt sind;
2. die Nachweise gemäß § 6 Abs. 1 vorliegen.

Andernfalls wird die Zulassung zur Eignungsprüfung abgelehnt. Die Bewerberin/Bewerber erhält darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 7

Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird vom Zulassungsausschuss abgenommen. Dieses Ausschuss besteht aus dem/der vorgesehenen Betreuerin/Betreuer der Arbeit und der Sprecherin/dem Sprecher der Graduate School oder einer/einem von ihr/ihm benannten Vertreterin/Vertreter aus der Gruppe der Mitglieder des Graduate School Ausschusses.

(2) Die Eignungsprüfung besteht aus einem persönlichen etwa 30-minütigen Gespräch auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen. In ihm soll die Bewerberin/der Bewerber dargelegen, dass das von ihr/ihm vorgeschlagene Vorhaben als Promotionsvorhaben geeignet ist und dass sie/er über die erforderlichen Befähigungen und Kenntnisse verfügt, um es innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren voraussichtlich erfolgreich zum Abschluss zu bringen.

(3) Über die bestandene Eignungsprüfung erhält der Bewerber ein von der Sprecherin/dem Sprecher des Ausschusses der Graduate School ausgestelltes Zeugnis.

(4) Genügt die Bewerberin/der Bewerber den Anforderungen gemäß Absatz 3 nicht, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden. Die Bewerberin/der Bewerber erhält hierüber einen schriftlichen, von der Sprecherin/dem Sprecher der Graduate School ausgestellten unterschriebenen Bescheid.

Teil III

Zwischenprüfung

§ 8**Zweck der Prüfung**

Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. In ihr sollen die Studierenden der Graduate School nachweisen, dass sie sich das in den ersten beiden Semestern der Graduate School vermittelte Fachwissen angeeignet und in dem der Promotion zugrunde liegenden Forschungsprojekt Fortschritte erzielt haben, die einen erfolgreichen Abschluss innerhalb des gesetzten zeitlichen Rahmens erwarten lassen.

§ 9**Zulassung zur Zwischenprüfung**

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Belege beizufügen:
 1. Leistungsnachweise (LN) über folgende Lehrveranstaltungen:
 - 1.1 Projektentwicklung 1 LN,
 - 1.2 Computeranwendung in der Chemie 1 LN,
 - 1.3 Betriebswirtschaftliches Management 1 LN,
 - 1.4 ein im 1. Semester aus den projektbezogenen Lehrveranstaltungen (StudOrd. § 11 Abs.3) gewähltes Modul 1 LN,
 - 1.5 ein aus den projektbezogenen Lehrveranstaltungen (Stud.Ord. § 12 Abs.3) gewähltes Modul 1 LN;
 2. je ein Teilnahmenachweis (TN) über folgende Lehrveranstaltungen:
 - 2.1 Laboratoriumspraxis,
 - 2.2 Englische Fachnomenklatur;
 3. eine Erklärung, ob die Kandidatin/derKandidat der Zulassung von Zuhörern widerspricht.
- (2) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer für den Promotionsstudiengang der Graduate School of Chemistry seit zwei Semestern an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei der Sprecherin/dem Sprecher der Graduate School zu stellen. Ihm sind die Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 beizufügen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Sprecherin/der Sprecher der Graduate School.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind oder die Nachweise über diese Voraussetzungen nicht vorgelegt wurden. Über die Ablehnung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 10 Prüfungskommission

Die Zwischenprüfung wird von dem vom Komitee der Graduate School eingesetzten Dissertationskomitee abgenommen. Es besteht aus

1. dem Betreuer der Dissertationsarbeit,
2. einer oder einem von der Sprecherin/dem Sprecher bestimmten Mitglied des Komitees der Graduate School
3. einem von der Sprecherin/dem Sprecher auf Vorschlag des Prüflings bestimmten weiteren Mitglied des Komitees.

§ 11 Zeitpunkt der Prüfung

Die Zwischenprüfung soll am Ende des zweiten Semesters des Promotionsstudiengangs der Graduate School abgelegt werden. Die Meldung zur Prüfung soll spätestens in der letzten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters erfolgen. Der Prüfungstermin wird von der Sprecherin/vom Sprecher der Graduate School der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben.

§ 12 Art, Ablauf und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer. Sie besteht aus zwei Teilen: der erste Teil befaßt sich mit der Projektentwicklung des der Dissertation zugrunde liegenden Forschungsprojekts. Die Mitglieder des Dissertationskomitees prüfen in diesem Rahmen die Kenntnisse der Kandidatin/des Kandidaten bezüglich der Grundlagen und des wissenschaftlichen Kontexts ihres/seines Projekts. Der zweite Teil erstreckt sich über die relevanten Grundlagen und Inhalte der vom Prüfling belegten Lehrveranstaltungen der beiden ersten Semester des Promotionsstudiums. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(2) Macht ein Prüfling durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Sprecherin/der Sprecher der Graduate School gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Bei der Prüfung sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach

Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn/Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling, es sei denn, der Prüfling wünscht dieses ausdrücklich.

§ 13

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über deren Ergebnis. Die Zwischenprüfung ist mit "bestanden" zu bewerten, wenn sie den Anforderungen gemäß § 8 genügt. Andernfalls ist sie mit "nicht bestanden" zu bewerten.

(2) Über die bestandene Zwischenprüfung gemäß Abs. 1 wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das das Prädikat "bestanden" trägt. Es ist mit dem Datum zu versehen, an dem die mündliche Prüfung abgelegt wurde.

(3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Sprecherin/der Sprecher der Graduate School dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und in welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann er sie nach frühestens drei spätestens sechs Monaten einmal wiederholen. Besteht er die Zwischenprüfung erneut nicht, so ist diese endgültig nicht bestanden. Das endgültige Nichtbestehen ist dem Studierendensekretariat anzuzeigen.

§ 15 Zwischenprüfungszeugnis

Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es wird von der Sprecherin/dem Sprecher der Graduate School und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Chemie und Pharmazie unterschrieben.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es gilt § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Sprecherin/der Sprecher der Graduate School bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

In-Kraft-Treten der Ordnung

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 15. August 2001 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. August 2001.

Münster, den 29. Oktober 2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. Oktober 2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt